

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)**

vom 11. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2023)

zum Thema:

**Abschiebezentrum am BER, Abschiebehaft und Asylrechtsverschärfung**

und **Antwort** vom 24. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16418 vom 11. August 2023  
über Abschiebezentrum am BER, Abschiebehäft und Asylrechtsverschärfung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnis hat der Senat über die Pläne des Landes Brandenburg für ein Ein- und Ausreisezentrum am BER?
2. Inwiefern ist das Land Berlin in die Planungen eines Ein- und Ausreisezentrums am BER involviert?
3. Sollen Abschiebungen aus Berlin über dieses Ein- und Ausreisezentrum vollzogen werden?

Zu 1. -3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Planungen des Landes Brandenburg zum Bau oder zur Nutzung eines Ein- und Ausreisezentrums am Flughafen BER vor.

4. Inwiefern teilt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport grundsätzliche Zweifel an der Zulässigkeit der Inhaftierung von Schutzsuchenden im Flughafenverfahren (siehe EuGH-Urteil vom 30. Juni 2022, Rechtssache C-72/22 PPU, Verfahren M. A.)?

Zu 4.:

Gemäß § 18a Asylgesetz (AsylG) ist bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich

oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen.

Berlin verfügt nicht über einen in eigener örtlicher Zuständigkeit betriebenen Flughafen. Ein Flughafenverfahren im Sinne des § 18 a AsylG gibt es daher im Land Berlin nicht und kann folglich nicht bewertet werden.

5. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die in einem von der Bundesinnenministerin vorgelegten Diskussionsentwurfs formulierten Maßnahmen für ein "Gesetz zu Verbesserung der Rückführung"

(vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/08/DE-gesetz-verbesserung->

[rueckfuehrung.pdf;jsessionid=B8EEF28263247C7D5FA7B65A5BC1A400.1\\_cid322?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/08/DE-gesetz-verbesserung-rueckfuehrung.pdf;jsessionid=B8EEF28263247C7D5FA7B65A5BC1A400.1_cid322?__blob=publicationFile&v=3)), vor allem in Bezug auf die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams und des Betretens der Räumlichkeiten dritter Person bei der Durchführung einer Abschiebung?

6. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Vorstoß der Bundesinnenministerin nach welchem Angehörige von Gemeinschaften der organisierten Kriminalität unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung ihr Aufenthaltsrecht entzogen werden könnte?

Zu 5. und 6.:

Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Diskussionspapiers durch den Senat ist noch nicht erfolgt. Der vorgesehene weitere Austausch des Bundesministeriums für Inneres und Heimat (BMI) mit den Bundesländern auf Fachebene ist zunächst abzuwarten.

Berlin, den 24. August 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport